

**Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den internationalen Masterstudiengang European Master in Lexicography/ Europäischer Master für Lexikographie der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)  
– MPOEMLex –**

**Vom 23. Februar 2023**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den internationalen Masterstudiengang European Master in Lexicography/Europäischer Master für Lexikographie der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – MPOEMLex – vom 4. September 2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Juli 2019, wird wie folgt geändert:

1. In der Nennung der Ermächtigungsgrundlagen wird der Verweis „Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG)“ durch den Verweis „Art. 9 Abs. 1, Art. 80 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 und 90 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (**BayHIG**) vom 5. August 2022“ ersetzt und nach den Worten „erlässt die (FAU) folgende“ die Worte „Studien- und“ eingefügt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Semestern einschließlich der“ die Worte „Zeit für die“ eingefügt.
    - bb) In Satz 2 werden nach den Worten „verbringen die Studierenden“ die Worte „eines Studienjahres“ durch die Worte „einer Kohorte“ ersetzt.
  - b) In Abs. 4 werden nach den Worten „Näheres regeln die **Anlage**“ die Ziffer „II“ eingefügt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift der Regelung werden vor dem Wort „**Leistungsnachweise**“ die Worte „**Modularisierung, studienbegleitende**“ eingefügt.
  - b) In Abs. 1 Satz 2 wird nach den Worten „Ein Modul ist eine zeitlich“ das Wort „abgerundete“ durch das Wort „zusammenhängende“ ersetzt.
  - c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird nach den Worten „Kombination aus Prüfungs- und“ das Wort „und“ durch die Worte „und/oder“ ersetzt.

bb) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt; die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu Sätzen 5 und 6:

„<sup>4</sup>Leistungsnachweise in Form von mehrteiligen unbenoteten und/oder beliebig oft wiederholbaren Studienleistungen zählen nicht als mehrteilige Prüfungsergebnisse im Sinne des Satz 3.“

d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach den Worten „schriftlich, elektronisch, mündlich“ ein Komma und die Worte „über elektronische Kommunikationsmittel oder in fachspezifischer Form (z. B. Übungsleistungen, praktische Übungsleistungen, Seminarleistungen, Exkursionsleistungen) erfolgen“ eingefügt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt; die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu Sätzen 4 und 5:

„<sup>3</sup>Bei elektronischen Fernprüfungen unter Aufsicht sind die Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung (**BayFEV**) sowie die Satzung der FAU über die Durchführung elektronischer Fernprüfungen auf Grundlage der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) – **EFernPO** – zu beachten.“

4. § 6a Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Die bisher einzige Regelung wird zu Satz 1.

b) In Satz 1 (neu) werden nach den Worten „in den jeweiligen Lehrveranstaltungen“ ein Komma, die Worte „sofern diese in Präsenzform abgehalten werden“ und ein Komma eingefügt.

c) Nach Satz 1 (neu) werden folgende neue Sätze 2 bis 4 angefügt:

„<sup>2</sup>Werden Lehrveranstaltungen im Online-Format abgehalten, erfolgt die Kontrolle der Anwesenheit durch die bzw. den Lehrenden mittels eines Namensabgleichs. <sup>3</sup>In diesem Rahmen überprüft die bzw. der Lehrende, ob die auf der Anmelde-Liste verzeichneten Namen tatsächlich den Namen entsprechen, mit denen Studierende an der Lehrveranstaltung teilnehmen. <sup>4</sup>Nehmen Studierende unter einem Pseudonym an einer Lehrveranstaltung im Online-Format teil, so haben sie der bzw. dem Lehrenden dies in anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen mitzuteilen und ihren Klarnamen zu nennen, um den Abgleich zu ermöglichen.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „die Durchführung der Prüfungsverfahren“ die Worte „im Benehmen mit dem Prüfungsamt“ gestrichen.

bb) Nach Satz 6 wird folgender neuer Satz 7 angefügt:

„<sup>7</sup>Für den Geschäftsgang gilt § 30 der Grundordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (**GrO**).“

b) In Abs. 5 Satz 4 werden nach dem Wort „Widerspruchsbescheide“ die Worte „erlässt die Präsidentin bzw. der Präsident“ durch die Worte „werden im Auftrag der Präsidentin bzw. des Präsidenten erlassen“ ersetzt.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Satz 1 wird gestrichen.

bb) Der bisherige Satz 2 wird zur einzigen Regelung.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die bisher einzige Regelung wird zu Satz 1.

bb) Nach Satz 1 (neu) wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Die Anmeldetermine und Anmeldeformalitäten werden rechtzeitig vorher ortsüblich bekannt gegeben.“

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach den Worten „die Anmeldung zur Prüfung“ die Worte „für diesen Prüfungstermin“ eingefügt.

bb) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt; die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu Sätzen 5 und 6:

„<sup>4</sup>Eine Anmeldung zur Prüfung und die Teilnahme an der Prüfung sind erst wieder in einem späteren Semester möglich.“

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird nach den Worten „Gutachtern können alle nach“ die Abkürzung „BayHSchG“ durch die Abkürzung „**BayHIG**“ ersetzt und nach den Worten „können alle nach **BayHIG**“ (neu) die Abkürzung „BayHSchPG“ gestrichen.

bb) Nach Satz 4 werden folgende neue Sätze 5 und 6 angefügt:

„<sup>5</sup>Bei befristet beschäftigten Prüfungsberechtigten gilt die Prüfungsberechtigung dagegen nur für die vertraglich vereinbarte Dauer der Beschäftigung. <sup>6</sup>Auf Antrag kann der jeweilige Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der jeweiligen Beschäftigungsstelle die Prüfungsberechtigung darüber hinaus verlängern.“

- b) In Abs. 3 wird der Verweis „Art. 41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Verweis „Art. 51 Abs. 2 **BayHIG** bzw. Art. 20, 21 **BayVwVfG**“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 wird der Verweis „Art. 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayHSchG“ durch den Verweis „Art. 26 Abs. 2 Sätzen 2 und 3 **BayHIG**“ ersetzt.

8. § 13 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Worten „Die Zugangskommission besteht“ wird das Wort „mindestens“ gestrichen.
- b) Nach den Worten „Die Zugangskommission besteht aus“ (neu) werden die Worte und das Zeichen „drei Mitgliedern der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie:“ eingefügt.
- c) Nach den Worten „dem Vorsitzenden, einer weiteren“ wird das Wort „hauptberuflichen“ eingefügt.
- d) Nach den Worten „Hochschullehrerin bzw. einem weiteren“ wird das Wort „hauptberuflichen“ eingefügt.

9. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Die Regelung in Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines anderen Studiengangs an der FAU oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie aufgrund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse sind anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind. <sup>3</sup>Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.“

- b) Die Regelung in Abs. 3 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>1</sup>Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind.“

- c) In Abs. 4 werden nach den Worten „Die Noten anerkannter“ die Worte „Module, Prüfungen und Studienleistungen“ durch die Worte „Studien- und Prüfungsleistungen“ ersetzt.
- d) Abs. **5** wird wie folgt geändert:

aa) Vor Satz 1 wird folgender neuer Satz 1 eingefügt; die bisherigen Sätze 1 bis 5 werden zu Sätzen 2 bis 6:

„<sup>1</sup>Anerkennung und Anrechnung erfolgen auf Antrag.“

bb) In Satz 3 (neu) wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

cc) In Satz 5 (neu) werden nach den Worten „Vorsitzende des Prüfungsausschusses“ die Worte „auf Antrag der bzw. des Studierenden“ gestrichen.

10. In § 16 wird der Verweis „Art. 69 BayHSchG“ durch den Verweis „Art. 101 **BayHIG**“ ersetzt.

11. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Die bisher einzige Regelung wird zu Satz 1.

b) In Satz 1 (neu) wird der Klammerzusatz „(insbesondere Klausur, Haus- oder Seminararbeit, Essay)“ gestrichen.

c) Nach Satz 1 (neu) werden folgende neue Sätze 2 und 3 angefügt:

„<sup>2</sup>Schriftliche Prüfungen können auch als sog. „Open-Book-Prüfung“ abgehalten werden, bei der die Studierenden unbeaufsichtigt innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens eine oder mehrere Aufgaben unter Zuhilfenahme eines erweiterten Kreises an Hilfsmitteln bzw. sämtlicher Hilfsmittel – jedoch ohne die Hilfe dritter Personen – bearbeiten; Näheres regelt die Modulbeschreibung. <sup>3</sup>Bei Prüfungen i. S. d. Satz 2 sind die Aufgabenstellungen möglichst auf das Prüfen von höheren Kompetenzen wie Verständnis, Analysieren, Transfer und Anwendung auszurichten.“

12. § 19 Abs. wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 wird nach den Worten „eines Beisitzers statt, die“ das Wort „oder“ durch die Abkürzung „bzw.“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach den Worten „der Prüfenden, der Beisitzerin“ das Wort „oder“ durch die Abkürzung „bzw.“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden nach den Worten „Das Protokoll ist“ die Worte „bei den Prüfungsakten“ gestrichen.

13. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Nach den Worten „durch folgende Prädikate und“ das Wort „Notenstufen“ durch das Wort „Noten“ ersetzt.

(2) In der Tabelle wird folgende neue erste Zeile eingefügt:

Prädikat	Note	Erläuterung
----------	------	-------------

bb) In Satz 2 werden nach den Worten „wenn sie mindestens mit“ die Worte „der Note“ durch die Worte „dem Prädikat“ ersetzt.

cc) Nach Satz 5 wird folgender neuer Satz 6 eingefügt; die bisherigen Satz 6 und 7 werden zu Sätzen 7 und 8:

„<sup>6</sup>Satz 5 kann auch bei Prüfungen angewendet werden, die keine mehrteilige Prüfung im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 3 darstellen, jedoch gleichwohl aus mehreren Teilen bestehen (bspw. Klausur mit einer Kombination aus Antwort-Wahl-Verfahren und offenen Fragen); Näheres zur Bewertung regelt in diesem Fall die **Anlage II.**“

b) In Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort und der Zahl „Noten 0,7“ das Wort und die Zahl „und 4,3“ durch ein Komma, die Zahlen und das Wort „4,3 und 4,7“ ersetzt.

14. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift der Regelung werden nach dem Wort „**Zeugnis**“ die Worte „**Diploma Supplement**“ und das Komma gestrichen sowie nach den Worten „**Transcript of Records**“ und dem Komma die Worte „**Diploma Supplement, Grade distribution table**“ und ein Komma eingefügt.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Worten „vier Wochen ein Zeugnis“ und dem Komma werden die Worte „ein Diploma Supplement“ und das Komma gestrichen.

bb) Nach den Worten „ein Transcript of Records“ werden ein Komma und die Worte „ein Diploma Supplement, ein Grade distribution table“ eingefügt.

15. Die Regelung in § 24 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>1</sup>Wer die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, aus dem sich das endgültige Nichtbestehen der Prüfung ergibt. <sup>2</sup>Die bzw. der Studierende kann sich darüber hinaus im Prüfungsverwaltungssystem selbst eine Übersicht der in den einzelnen Modulen erzielten Noten ausdrucken.“

16. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 1 werden nach den Worten „einen sonstigen gleichwertigen“ die Worte „Abschluss einer“ gestrichen und nach den Worten „in- oder ausländischen“ das Wort „Hochschule“ durch das Wort „Abschluss“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird nach den Worten „Sind ausgleichsfähige“ das Wort „wesentliche“ gestrichen.

cc) Nach Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 eingefügt; der bisherige Satz 5 wird zu Satz 6:

„<sup>5</sup>Der Zugang zum Masterstudium unter Auflagen wird unter Vorbehalt gewährt.“

dd) In Satz 6 (neu) wird nach den Worten „in- und ausländischen Abschlüssen gilt“ der Verweis „Art. 63 BayHSchG“ durch den Verweis „Art. 86 **BayHIG**“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird nach den Worten „abweichendes Notensystem ausweisen“ und dem Komma das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ sowie nach den Worten „gelten § 14 Abs. 4“ (neu) die Worte „Sätze 1 bis 3“ eingefügt.

17. In § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden nach den Worten „in **Anlage II** vorgeschriebenen Nachweise“ das Wort „endgültig“ eingefügt und nach den Worten „Nachweise endgültig nicht“ (neu) das Wort „vorliegen“ durch die Worte „oder nicht fristgerecht erbracht werden, oder“ ersetzt.

18. In § 29 Abs. 2 wird nach den Worten „Module, die bereits Gegenstand“ das Wort „einer“ durch das Wort „der“ ersetzt.

19. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird nach den Worten „die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise“ die Worte „um höchstens drei Monate“ durch die Worte „bis zu zweimal um jeweils sechs Wochen“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird nach den Worten „Zeugnis nach, dass sie“ das Wort „oder“ durch die Abkürzung „bzw.“ ersetzt.

cc) Nach Satz 3 werden folgende neue Sätze 4 und 5 angefügt:

„<sup>4</sup>Ruht die Bearbeitungszeit für einen längeren Zeitraum (mind. drei Monate) i. S. d. Satz 3, so soll der Prüfungsausschuss einen krankheitsbedingten Abbruch der Bearbeitung prüfen mit der Folge, dass die Bachelorarbeit nach Wegfall der Krankheit mit einem neuen Thema neu anzumelden ist. <sup>5</sup>Sätze 3 und 4 gelten entsprechend in Fällen, in denen die bzw. der Studierende aus schwerwiegenden, nicht in ihrer bzw. seiner Risikosphäre liegenden und nicht von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen, an der Bearbeitung der Bachelorarbeit gehindert ist.“

- b) In Abs. 6 Satz 4 werden nach den Worten „Die Masterarbeit ist in“ die Worte „drei Exemplaren“ durch die Worte „zwei schriftlichen Exemplaren sowie in maschinenlesbarer, elektronischer Fassung“ und nach den Worten „Betreuerin bzw. dem Betreuer“ das Wort „abzuliefern“ durch das Wort „einzureichen“ ersetzt.
- c) In Abs. 7 Satz 2 werden nach den Worten „gemittelt; § 20 Abs. 1 Sätze 5“ das Wort und die Zahl „und 6“ durch das Wort und die Zahl „bis 7“ ersetzt.
- d) In Abs. 9 Satz 2 werden nach den Worten „sie bzw. er innerhalb des“ die Worte „nach der“ durch die Worte „auf die“ ersetzt.

20. In § 32 wird nach Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Die dritte Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>So weit sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts anderes ergibt, gilt sie für alle Studierenden, die bereits nach einer der bisher gültigen Fassungen dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung studieren und das Studium künftig aufnehmen werden. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 2 gelten die Änderungen in **Anlage I** für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2023/2024 aufnehmen werden. <sup>4</sup>Abweichend von Sätzen 2 und 3 gelten die Änderungen im Basismodul B3-9 und in den Aufbaumodulen A1 und A4 für alle Studierenden, die sich bezogen auf diese Module noch nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden (Erstversuch). <sup>5</sup>Prüfungen nach den bisher gültigen Fassungen der Studien- und Prüfungsordnung werden letztmals im Wintersemester 2026/2027 angeboten. <sup>6</sup>Ab dem in Satz 3 genannten Zeitpunkt legen die vom Auslaufen der Prüfungsordnung betroffenen Studierenden ihre Prüfungen nach der zu diesem Zeitpunkt jeweils gültigen Fassung der Studien- und Prüfungsordnung ab.“

21. **Anlage I** wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2.2 wird nach den Worten „beim Masterbüro der“ das Wort „Universität“ durch das Wort „FAU“ ersetzt.
- b) Nr. 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In der Überschrift wird nach den Worten „**Zulassung zum**“ das Wort „**Feststellungsverfahren**“ durch das Wort „**Qualifikationsfeststellungsverfahren**“ ersetzt.
  - bb) In Nr. 4.1 wird nach den Worten „Zulassung zum“ das Wort „Feststellungsverfahren“ durch das Wort „Qualifikationsfeststellungsverfahren“ ersetzt.
- c) Nr. 5 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nr. 5.1.1 erhält folgende neue Fassung:
 

„<sup>1</sup>Die Zugangskommission beurteilt anhand der schriftlichen Antragsunterlagen, ob eine Bewerberin bzw. ein Bewerber die Eignung zum Masterstudium gemäß Nr. 1 besitzt. <sup>2</sup>Dazu werden die schriftlichen Unterlagen zunächst von der Zugangskommission gesichtet und in ihrer Gesamtheit selbstständig nach folgenden Kriterien und mit nachstehenden maximal zu vergebenden Punkten bewertet:



1. Umfang lexikographischer Grundkenntnisse (max. 40 Punkte nach Nr. 5.1.2.1),
2. Umfang der erworbenen Kompetenzen zur sprachwissenschaftlichen Analyse (max. 40 Punkte nach Nr. 5.1.2.2),
3. Umfang praktischer Erfahrungen in der lexikographischen Arbeit (max. 20 Punkte nach Nr. 5.1.2.3).“

bb) Nr. 5.1.2 erhält folgende neue Fassung:

„5.1.2 <sup>1</sup>Die Zugangskommission kann insgesamt 100 Punkte vergeben. <sup>2</sup>Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Addition der in den einzelnen Kriterien vergebenen Punkte, welche gemäß den nachfolgenden Grundsätzen ermittelt werden.

5.1.2.1 <sup>1</sup>Im Rahmen des Kriteriums nach Nr. 5.1.1. Satz 2 Nr. 1 wird der Umfang der ECTS-Punkte, die in Modulen bzw. Lehrveranstaltungen in den Bereichen Lexikographie und Wörterbuchforschung sowie in benachbarten Disziplinen der Metalexikographie erworben wurden, bewertet. <sup>2</sup>Pro nachgewiesenem ECTS-Punkt aus den Bereichen Lexikographie und Wörterbuchforschung werden 2 Punkte vergeben. <sup>3</sup>Pro nachgewiesenem ECTS-Punkt aus einer benachbarten Disziplin der Metalexikographie wird 1 Punkt vergeben. <sup>4</sup>Es können maximal 40 Punkte erzielt werden.

5.1.2.2 <sup>1</sup>Im Rahmen des Kriteriums nach Nr. 5.1.1. Satz 2 Nr. 2 wird der Umfang der ECTS-Punkte, die in Modulen bzw. Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Linguistik erworben wurden, bewertet. <sup>2</sup>Pro nachgewiesenem ECTS-Punkt aus den Bereichen Semantik, Syntax, Wortbildung, Morphologie, Pragmatik und Bindestrichlinguistik sowie Methoden der Linguistik wird 1 Punkt vergeben. <sup>3</sup>Pro nachgewiesenem ECTS-Punkt aus linguistischen Einführungskursen sowie Kursen aus benachbarten Fächern werden 0,5 Punkte vergeben. <sup>4</sup>Es können maximal 40 Punkte erzielt werden.

5.1.2.3 Im Rahmen des Kriteriums nach Nr. 5.1.1 Satz 2 Nr. 3 wird der Umfang einschlägiger Praxiserfahrung in Vollzeitbeschäftigung im Bereich lexikographischer Arbeit (Arbeit in Verlagen, Arbeit in einem akademischen Wörterbuchprojekt, Arbeit an Websites, Praktikum in einem Wörterbuchprojekt, Praktikum in der Websiteprogrammierung) wie folgt bewertet:

- a) 0 Punkte, wenn keine Erfahrung in einem der fünf Bereiche nachgewiesen werden kann,
- b) 5 Punkte für Praktikumserfahrung in einem der fünf Bereiche im Umfang zwischen zwei und sechs Wochen,
- c) 10 Punkte für Praktikumserfahrung in einem der fünf Bereiche im Umfang von mehr als 6 Wochen,
- d) 15 Punkte für Arbeitserfahrung in einem der fünf Bereiche im Umfang zwischen 3 und 12 Monaten,
- e) 20 Punkte für Arbeitserfahrung in einem der fünf Bereiche im Umfang von mehr als 12 Monaten;

im Falle des Nachweises von Erfahrung in mehreren Bereichen wird deren Dauer addiert, wobei in der Summe nicht mehr als 20 Punkte vergeben werden können.“

cc) Nr. 5.1.3 wird wie folgt geändert:

(1) Die bisher einzige Regelung wird zu Satz 1.

(2) Nach Satz 1 (neu) wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber, die im Bereich von 79 - 50 Punkten liegen, werden schriftlich oder elektronisch zu einem Qualifikationsfeststellungsgespräch nach Ziffer 5.2 eingeladen (Zweite Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens).“

dd) In Nr. 5.2.1 wird der bisherige Satz 1 gestrichen; die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden zu Sätzen 1 bis 3.

ee) Nr. 5.2.2 Satz 4 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>4</sup>Die Qualifikationsfeststellungsprüfung erstreckt sich auf folgende Kriterien:

1. Qualität der Lexikographischen und terminographischen Grundkenntnisse (max. 12 Punkte nach **Tabelle 1**),
2. Qualität der Kompetenzen in linguistischen Analysen (max. 12 Punkte nach **Tabelle 1**),
3. Qualität der praktischen Erfahrungen in der lexikographischen Arbeit (max. 6 Punkte nach **Tabelle 2**).

**Tabelle 1**

Sehr gut	12-11 Punkte
Gut	10-9 Punkte
Befriedigend	8-7 Punkte
Ausreichend	6-5 Punkte
Mangelhaft	4-0 Punkte

**Tabelle 2**

Sehr gut	5-6 Punkte
Gut	4 Punkte
Befriedigend	3 Punkte
Ausreichend	2 Punkte
Mangelhaft	1 Punkt

“

ff) Nr. 5.2.3 wird wie folgt geändert:

- (1) In Satz 1 wird nach den Worten „Qualifikationsfeststellungsgespräch wird von“ das Wort „mindestens“ gestrichen.
- (2) In Satz 2 werden nach den Worten „des Qualifikationsfeststellungsgesprächs maximal 30 Punkte“ die Worte „gemäß der Aufteilung nach Ziffer 5.2.2 Satz 4“ angefügt.

gg) Nr. 5.2.4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Nach den Worten „Summe der Punktzahlen nach Ziffern“ wird die Ziffer „5.1.1“ durch die Ziffer „5.1“ ersetzt.
- (2) Nach den Worten und der Ziffer „nach Ziffern 5.1 und“ (neu) wird die Ziffer „5.2.2“ durch die Ziffer „5.2“ ersetzt.

d) In Nr. 7 wird nach den Worten „erneut die Teilnahme am“ das Wort „Feststellungsverfahren“ durch das Wort „Qualifikationsfeststellungsverfahren“ ersetzt.

22. Anlage II erhält folgende neue Fassung:

„Anlage II Studienverlaufsplan

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.		
<b>1. Fachsemester: Basismodule</b>												
<b>Basismodul B1</b>	Lexikographische Grundlagen	E-Learning				<b>10</b>	10				Aufgaben bzw. Essays je nach Lerneinheit <sup>1 2</sup>	0
<b>Basismodul B2-1 (Heimmodul)</b>	Seminar/Kurs Anglistik				2	<b>5</b>	5			Klausur (60-90 Min.) <i>oder</i> Präsentation/Referat (30 Min.) und Hausarbeit (10-15 Seiten) <sup>2</sup>	1	
<b>Basismodul B2-2 (Heimmodul)</b>	Seminar/Kurs Germanistik				2	<b>5</b>	5			Klausur (60-90 Min.) <i>oder</i> Präsentation/Referat (30 Min.) und Hausarbeit (10-15 Seiten) <sup>2</sup>	1	
<b>Basismodul B3-1<sup>3</sup></b>	Sprachkurs Englisch	vgl. APO/SprZ <sup>4</sup>				<b>(5)</b>	5			vgl. APO/SprZ <sup>5</sup>	1	
<b>Basismodul B3-2<sup>3</sup></b>	Sprachkurs Deutsch	vgl. APO/SprZ <sup>4</sup>				<b>(5)</b>	5			vgl. APO/SprZ <sup>5</sup>	1	
<b>Basismodul B3-3<sup>3</sup></b>	Sprachkurs Portugiesisch	vgl. APO/SprZ <sup>4</sup>				<b>(5)</b>	5			vgl. APO/SprZ <sup>5</sup>	1	
<b>Basismodul B3-4<sup>3</sup></b>	Sprachkurs Spanisch	vgl. APO/SprZ <sup>4</sup>				<b>(5)</b>	5			vgl. APO/SprZ <sup>5</sup>	1	
<b>Basismodul B3-5<sup>3</sup></b>	Sprachkurs Französisch	vgl. APO/SprZ <sup>4</sup>				<b>(5)</b>	5			vgl. APO/SprZ <sup>5</sup>	1	
<b>Basismodul B3-6<sup>3</sup></b>	Sprachkurs Ungarisch	vgl. APO/SprZ <sup>4</sup>				<b>(5)</b>	5			vgl. APO/SprZ <sup>5</sup>	1	
<b>Basismodul B3-7<sup>3</sup></b>	Sprachkurs Italienisch	vgl. APO/SprZ <sup>4</sup>				<b>(5)</b>	5			vgl. APO/SprZ <sup>5</sup>	1	
<b>Basismodul B3-8<sup>3</sup></b>	Sprachkurs Polnisch	vgl. APO/SprZ <sup>4</sup>				<b>(5)</b>	5			vgl. APO/SprZ <sup>5</sup>	1	
Im ersten Fachsemesters sollen die Studierenden gemäß Ziffer 3.2 Consortium Agreement Leistungen im Umfang von 25 - 30 ECTS-Punkten erbracht haben, bevor das Studium im zweiten Fachsemester fortgesetzt wird.												
<b>2. Fachsemester: Aufbaumodule</b>												
<b>Aufbaumodul A1<sup>3</sup></b>	Hauptseminar: Metalexikographie				2	<b>(5)</b>		5		Klausur (60-90 Min.) <i>oder</i> Klausur (45 Min.) und Hausarbeit (10-15 S.) <i>oder</i> Präsentation/Referat (30 Min.) und Hausarbeit (10-15 Seiten) <i>oder</i> Hausarbeit (15-20 Seiten) <sup>2</sup>	1	
<b>Aufbaumodul A2<sup>3</sup></b>	Hauptseminar: Geschichte der Lexikographie				2	<b>(5)</b>		5		Klausur (60-90 Min.) <i>oder</i> Präsentation/Referat (30 Min.) und Hausarbeit (10-15 Seiten) <i>oder</i> Hausarbeit (15-20 Seiten) <sup>2</sup>	1	
<b>Aufbaumodul A3<sup>3</sup></b>	Hauptseminar: Datenmodellierung und Datenpräsentation in der digitalen Lexikographie				2	<b>(5)</b>		5		Klausur (60-90 Min.) <i>oder</i> Präsentation/Referat (30 Min.) und Hausarbeit (10-15 Seiten) <i>oder</i> Hausarbeit (15-20 Seiten) <sup>2</sup>	1	

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.		
<b>Aufbaumodul A4<sup>3</sup></b>	Hauptseminar: Wörterbuchbenutzungsforschung				2	(5)		5			Klausur (60-90 Min.) <i>oder</i> Klausur (45 Min.) und Hausarbeit (10-15 S.) <i>oder</i> Präsentation/Referat (30 Min.) und Hausarbeit (10-15 Seiten) <i>oder</i> Hausarbeit (15-20 Seiten) <sup>2</sup>	1
<b>Aufbaumodul A5<sup>3</sup></b>	Hauptseminar: Fachlexikographie und Terminographie				2	(5)		5			Klausur (60-90 Min.) <i>oder</i> Präsentation/Referat (30 Min.) und Hausarbeit (10-15 Seiten) <i>oder</i> Hausarbeit (15-20 Seiten) <sup>2</sup>	1
<b>Aufbaumodul A6<sup>3</sup></b>	Hauptseminar: Computerlexikographie				2	(5)		5			Klausur (60-90 Min.) <i>oder</i> Präsentation/Referat (30 Min.) und Hausarbeit (10-15 Seiten) <i>oder</i> Hausarbeit (15-20 Seiten) <sup>2</sup>	1
<b>Aufbaumodul A7<sup>3</sup></b>	Hauptseminar: Wörterbücher bei der Übersetzung				2	(5)		5			Klausur (60-90 Min.) <i>oder</i> Präsentation/Referat (30 Min.) und Hausarbeit (10-15 Seiten) <i>oder</i> Hausarbeit (15-20 Seiten) <sup>2</sup>	1
<b>Aufbaumodul A8<sup>3</sup></b>	Hauptseminar: Lexikographie und Lexikologie				2	(5)		5			Klausur (60-90 Min.) <i>oder</i> Präsentation/Referat (30 Min.) und Hausarbeit (10-15 Seiten) <i>oder</i> Hausarbeit (15-20 Seiten) <sup>2</sup>	1
<b>Aufbaumodul A9<sup>3</sup></b>	Hauptseminar: Wörterbuchplanung und Wörterbucharstellung				2	(5)		5			Klausur (60-90 Min.) <i>oder</i> Präsentation/Referat (30 Min.) und Hausarbeit (10-15 Seiten) <i>oder</i> Hausarbeit (15-20 Seiten) <sup>2</sup>	1
<b>Aufbaumodul A10<sup>3</sup></b>	Hauptseminar: Lernerlexikographie				2	(5)		5			Klausur (60-90 Min.) <i>oder</i> Präsentation/Referat (30 Min.) und Hausarbeit (10-15 Seiten) <i>oder</i> Hausarbeit (15-20 Seiten) <sup>2</sup>	1
<b>3. Fachsemester: Praxis- und Vertiefungsmodule</b>												
<b>Vertiefungsmodul V1</b>	Kolloquium mit Vorträgen: Ausgewählte Probleme des Wörterbuchs, der Lexikographie und der Wörterbuchforschung					10			10		Portfolio (Rezension und 3 Essays (je 5-10 Seiten))	1
<b>Vertiefungsmodul V2-1 (Heimmodul)</b>	Hauptseminar zur Lexikographie (Anglistik)				2	5			5		Klausur (60-90 Min.) <i>oder</i> Präsentation/Referat (30 Min.) und Hausarbeit (10-15 Seiten) <i>oder</i> Hausarbeit (15-20 Seiten) <sup>2</sup>	1
<b>Vertiefungsmodul V2-2 (Heimmodul)</b>	Hauptseminar zur Lexikographie (Germanistik)				2	5			5		Klausur (60-90 Min.) <i>oder</i> Präsentation/Referat (30 Min.) und Hausarbeit (10-15 Seiten) <i>oder</i> Hausarbeit (15-20 Seiten) <sup>2</sup>	1

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.		
<b>Vertiefungsmodul V3 Praxismodul</b>	Praktikum					10			10		Praktikumsbescheinigung und Praktikumsbericht (5-10 Seiten)	0
<b>4. Fachsemester: Masterarbeit</b>												
<b>Masterarbeit</b>	Masterarbeit					30				30	Masterarbeit (60-80 Seiten)	1
	Begleitseminar				1							
<b>Summe SWS und ECTS-Punkte</b>		<b>0-3</b>	<b>4-8</b>		<b>21-23</b>	<b>120</b>	<b>25-30<sup>6</sup></b>	<b>30-35<sup>6</sup></b>	<b>30</b>	<b>30</b>		

- <sup>1</sup> Hierbei handelt es sich um ein von allen Kooperationspartnern gemeinsam angebotenes E-Learning-Modul mit semesterbegleitenden Einzelaufgaben.
- <sup>2</sup> Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der von der bzw. dem Studierenden jeweils gewählten Lehrveranstaltung bzw. des Moduls und dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- <sup>3</sup> Aus dem Bereich der Basismodule B3 sind mindestens 5 und maximal 10 ECTS-Punkte zu erbringen. Aus dem Bereich der Aufbaumodule sind mindestens 30 bzw. 35 ECTS-Punkte (abhängig von der Wahl im Basismodul B3) zu erbringen. Weitere Aufbaumodule können zusätzlich belegt werden.
- <sup>4</sup> Die Wahl der Kurse hängt von den individuellen Sprachvoraussetzungen ab und ist im Rahmen einer Studienberatung festzulegen. Die angebotenen Lehrveranstaltungen können dem Kursverzeichnis des Sprachenzentrums entnommen werden.
- <sup>5</sup> Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der von der bzw. dem Studierenden gewählten Lehrveranstaltung und dem Kursverzeichnis des Sprachenzentrums zu entnehmen. In der Regel schließen die Sprachkurse mit einer Abschlussklausur (90-120 Min.) ab.
- <sup>6</sup> Der tatsächliche Workload pro Semester ist abhängig von der Wahl der Studierenden in Bezug auf den jeweiligen Umfang der Belegung von Modulen im Bereich der Basismodule 3 und der Aufbaumodule.“

23. Das Inhaltsverzeichnis wird aktualisiert.

## § 2

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts anderes ergibt, gilt sie für alle Studierenden, die bereits nach einer der bisher gültigen Fassungen dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung studieren und das Studium künftig aufnehmen werden. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 2 gelten die Änderungen in Anlage I für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2023/2024 aufnehmen werden. <sup>4</sup>Abweichend von Sätzen 2 und 3 gelten die Änderungen im Basismodul B3-9 und in den Aufbaumodulen A1 und A4 für alle Studierenden, die sich bezogen auf diese Module noch nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden (Erstversuch). <sup>5</sup>Prüfungen nach den bisher gültigen Fassungen der Studien- und Prüfungsordnung werden letztmals im Wintersemester 2026/2027 angeboten. <sup>6</sup>Ab dem in Satz 3 genannten Zeitpunkt legen die vom Auslaufen der Prüfungsordnung betroffenen Studierenden ihre Prüfungen nach der zu diesem Zeitpunkt jeweils gültigen Fassung der Studien- und Prüfungsordnung ab.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU vom 9. November 2022 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 23. Februar 2023.

Erlangen, den 23. Februar 2023

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger

Präsident

Die Satzung wurde am 23. Februar 2023 in der FAU niedergelegt; die Niederlegung wurde am 23. Februar 2023 durch Anschlag in der FAU bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 23. Februar 2023